

**Protokoll der 8. Sitzung der
Gemeindevorstand Waldems
vom Mittwoch, den 28.03.2012 um 19.30 Uhr
im DGH Esch**

Anwesend:

01. Raoul Nägele	10. Sabine Conradi	20. Mustafa Dönmez
02. Roland Lederer (bis Top 4)	11. Klaus-Dieter Humm	21. Karl-Heinz Harpf
03. Maren Görg	12. Stefan Moog	22. Barbara Düren
04. Joachim Nickel	13. Jürgen Hemming	23. Anke Schmidt-Hohn
05. Matthias Hedwig	14. Reiner Schultheis	24. Marianne Kristandt
06. Jörg Kotitschke	15. Wolfgang Deißenroth	25. Funda Korajcevic
07. Christian Schneider	16. Wolfgang Ninsa	
08. Wiebke Petersen		
09. Kai Volkmar		<u>Entschuldigt:</u>
	17. Norbert Schwenk	Dr. Edmund Nickel
	18. Jens Dambeck	Helmut Volkmar
	19. Heinz Grußbach	

somit anwesend: 25

anwesend vom Gemeindevorstand:

Bürgermeister Werner Scherf
Beigeordneter Norbert Hönge
Beigeordneter Titus Mertens
1. Beigeordneter Markus Hies
Beigeordneter Rolf Meister

Entschuldigt:

Beigeordneter Bernd Heilhecker

anwesend von der Gemeindeverwaltung:

Brigitte Hörring
Günter Krieger
Fritz Flören

Praktikanten/Praktikantinnen:

Jasmin Weil
Elena Thurau
Tim Usinger

„Idsteiner Zeitung“, Frau Nicolai

sowie 10 Zuschauer

Zu der auf heute um 19.30 Uhr anberaumten 8. Sitzung der Gemeindevorstand sind die Mitglieder am 19.03.2012 – also mindestens 3 Tage vorher – unter Angabe von Ort und Stunde der Sitzung sowie unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden. Das Gremium war mehrheitlich erschienen, sodass der Vorsitzende Raoul Nägele Beschlussfähigkeit feststellen konnte. Er begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass Einsprüche gegen die Einladung und die Tagesordnung nicht vorgebracht wurden.

Die Tagesordnung wurde – unter Protokollführung der Verwaltungsbediensteten Brigitte Hörning – wie folgt abgewickelt:

Tagesordnung:

Punkt 1 Betr.: Genehmigung und Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift vom 07.02.2012

Die Sitzungsniederschrift vom 07.02.2011 wurde mit 25 Ja-Stimmen einstimmig genehmigt.

Punkt 2 Betr.: Anfragen gemäß § 28 der Geschäftsordnung für die Gemeindevorstand

Es lag eine Anfrage der CDU-Fraktion vom 15.03.2012 zum Stand der Radwegekonzepte durch das Büro Dr. Tonke vor.

„Der Gemeindevorstand wird um einen Bericht zum Stand der beauftragten Radwegekonzepte hinsichtlich vorliegender Daten und Terminstrecken für den weitergehenden Verlauf der Bearbeitung bzw. Beratungen in den Ausschüssen gebeten.“

Bürgermeister Scherf beantwortete die Anfrage dahingehend, dass noch keine Ergebnisse des Büros Dr. Tonke hinsichtlich der Radwegekonzepte vorliegen. Nach Vorlage derselben werden diese dem Gemeindevorstand zur Verfügung gestellt.

Punkt 3 Betr.: Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Scherf berichtete über aktuelle Sachverhalte und Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

Abwasser/Kanalbau

Bermbach

Maßnahme hat begonnen, Birkenstr. Kanal und Wasserbau

Zusätzliche Kosten im Bereich Feldstr. durch Kanaleinleiter welcher nicht in den Bestandsplänen ist, jedoch noch in Betrieb, Länge 70 m

Maßnahme Hahnberg --- Spätsommer 2012

Steinfischbach

Arbeiten sind begonnen, Usinger Str., Kulturhalle ---offene Bauweise
Arbeiten in geschlossener Bauweise wurden begonnen

Esch

Maßnahme in geschlossener Bauweise beendet.

Wasser

Pumpendruckleitung Brunnen Mark
Arbeiten sind begonnen, Fa. Tag, Walluf, Fertigstellung Ende Mai
Durch Frost viele Rohrbrüche --- zusätzliche Mittel müssen bereitgestellt werden

KBV/Obere Ems

Kläranlage Obere Ems, Sanierung, Neubau, Bypasslösung
28.02.2012 erster Termin der Arbeitsgruppe Obere Ems – Mittlere Ems
Eventuelles Einsparpotential ca. 400.000,-

DSL

Nach Vorlage einer rechtlichen Bewertung bezüglich der EU – Beihilferegelung hat der Gemeindevorstand beschlossen, dass der Vertrag zum Aufbau der Breitbandinfrastruktur mit der Deutschen Telekom GmbH abgeschlossen werden kann. Am letzten Mittwoch fanden die letzten Verhandlungen mit der Deutschen Telekom GmbH statt. Anschließend wurde der Vertrag unterzeichnet.

Gewerbegebiet Lind II

2 weitere Grundstücke sind verkauft
1 weiteres steht kurz vor dem Verkauf
2 weitere ernst zu nehmende Interessenten

Übernahme Stromnetze

Es lag ein Angebot des Ing. Büros Zimmermann vor. Die Beauftragung wurde vom GVO abgelehnt; es wird keine technische sondern juristische und wirtschaftliche Beratung benötigt.

SÜWAG – Aktienübernahme

Put Option
Angebot RWE

Interkommunale Zusammenarbeit

Ortsumgehung Esch B8 – B275,
Termin bei Staatssekretär Säbisch, Wirtschaftsministerium
Wirtschaftsforum in Idstein am 16.03.2012

Hochwasserschutz Esch

Nach Vortrag und Beratung beschloss der GVO, die Ingenieurleistungen zur Anlage einer Verwallung am Schlabach in den Bereichen Turnhallenweg und Im Brühl und die Anlage einer Retentionsraumausgleichsfläche an das Ingenieurbüro Lang in Wiesbaden zu einer Honorarsumme von 7.140,- Euro zu vergeben.

Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Aufstellung des sachlichen Teilplans Windenergienutzung

40 Jahre Waldems am 18. August 2012/geplanter Ablauf

KinoSommer 17.08.2012; 18.08.2012 nachmittags Programm mit FFW, NABU, Schlepperfreunde usw., abends Festakt.

Punkt 4 Betr.: Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Gebührenordnung in der Gemeinde Waldems

Zu Beginn der Debatte erläuterte der Vorsitzende der GVE Herr Nägele, dass gemäß § 26 Abs. 11 GO die Redezeit nichtmehr als 5 Minuten pro Redner in Anspruch nehmen sollte, auch in Ausnahmefällen 10 Minuten nicht übersteigen solle.

Bürgermeister Scherf berichtete seitens des Gemeindevorstandes, dass eine Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Kindergartens gut und konstruktiv war. Man habe nun eine neue Satzung erarbeitet mit einer Deckung von 20, 25 und 30 %. Der Gemeindevorstand habe eine Deckung von 20 % vorgeschlagen. Der HFA sei in seiner Beratung zu dem Ergebnis einer 23%igen Deckung gekommen; hiermit habe man im GVO keine Probleme.

Herr Humm berichtete aus dem HFA. Im Ausschuss habe eine lange Diskussion stattgefunden. Auf Vorschlag des GVO sei eine neue Satzung mit einer Beitragsanpassung von einer 20 %igen Deckung vorgeschlagen worden.

Im Arbeitskreis Kindergarten seien mehrere Änderungswünsche diskutiert und mit einbezogen worden.

Zu § 4, 5, 10 und 11 seien verwaltungsseitig aufgrund der Arbeitsergebnisse des Kindergartenarbeitskreises neue Formulierungsvorschläge vorgelegt worden, sodass die empfohlene Satzung nun folgendermaßen aussieht:

§ 1 bleibt unverändert.

§ 2 bleibt unverändert.

§ 3 bleibt unverändert.

§ 4 wird verändert. Die Absätze 5, 6 und 7 entfallen ersatzlos.

§ 5:

Absatz 2 lautet: Besucht ein weiteres Kind einer Familie gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Waldems ermäßigt sich der Betrag für das zweite Kind für alle Gebührenarten auf jeweils 50 %. Besuchen gleichzeitig mehr als zwei Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde Waldems werden für das dritte Kind und alle weiteren Kinder keine Gebühren erhoben.

Absatz 3 lautet: Der Gemeindevorstand ist ermächtigt Anpassungen an den Betreuungszeiten vorzunehmen. Die Elternbeiräte sind mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat vor der Entscheidung des Gemeindevorstandes zu hören. Anpassungen sollen möglichst nur zu Beginn eines Kindergartenjahres erfolgen.

Absatz 4 lautet: Erziehungsberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt Betreuungsstunden zu den üblichen Betreuungszeiten hinzuzukaufen. Die Möglichkeit wird einrichtungsübergreifen angeboten. Die Kosten pro begonnener Zukaufsstunde betragen 4,60 Euro pro Stunde. Die Nutzung von Zukaufstunden steht in Abhängigkeit freier Betreuungsplätze und logistischer sowie pädagogischer Anforderungen, z. B. der Schaffung von Ruhemöglichkeiten. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.

Bei den Absätzen 5, 6 und 7 wurde die jeweilige Beschränkung auf bestimmte Einrichtungen ersatzlos gestrichen.

Ansonsten wird die Struktur des § 5 wie am Sitzungstag verwaltungsseitig vorgeschlagen übernommen und lautet wie folgt:

§ 5, ABSATZ 5: Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt ab vollendetem 1. Lebensjahr

Modul 1
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 13.30 Uhr bei flexibler Bring- und Holzeit (max. 6 Std.) 157,00 Euro

Modul 2
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 13.30 Uhr 6,5 Std. 169,00 Euro

Modul 3
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 15.30 Uhr 8,5 Std. 222,00 Euro

§ 5, ABSATZ 6: Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt ab vollendetem 2. Lebensjahr

Modul 1
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 13.30 Uhr bei flexibler Bring- und Holzeit (max. 6 Std.) 145,00 Euro

Modul 1 a (nur Kindergarten Esch)
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 13.00 Uhr bei fester Bring- und Holzeit (max. 6 Std.) 145,00 Euro

Modul 2
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 13.30 Uhr 6,5 Std. 157,00 Euro

Modul 3 (nur Kindergarten Esch)
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 14.00 Uhr bei fester Bring- und Holzeit (7,0 Std.) 169,00 Euro

Modul 4
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 15.30 Uhr 8,5 Std. 205,00 Euro

Modul 5
für die Ganztagsbetreuungszeit
von 07.00 – 17.30 Uhr 10,5 Std. 254,00 Euro

§ 5, ABSATZ 7: Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt ab vollendetem 3. Lebensjahr

Modul 1
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 13.30 Uhr bei flexibler Bring- und Holzeit (max. 6 Std.) 116,00 Euro

Modul 1 a (nur Kindergarten Esch)
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 13.00 Uhr bei fester Bring- und Holzeit (max. 6 Std.) 116,00 Euro

Modul 2
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 13.30 Uhr 6,5 Std. 126,00 Euro

Modul 3 (nur Kindergarten Esch)
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 14.00 Uhr bei fester Bring- und Holzeit (7,0 Std.) 136,00 Euro

Modul 4
für die Betreuungszeit
von 07.00 – 15.30 Uhr 8,5 Std. 165,00 Euro

Modul 5
für die Ganztagsbetreuungszeit
von 07.00 – 17.30 Uhr 10,5 Std. 203,00 Euro

§ 6 ist in vier Kategorien aufzuteilen und lautet wie folgt:

§ 6 **Aufnahme**

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Waldems ihren Hauptwohnsitz haben, bei Krippenbetreuung ab dem 1. bzw. 2. Lebensjahr, ansonsten vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt offen.

(2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die schulnahen Jahrgängen angehören sowie Kinder, die aus sozialen und pädagogischen Gründen besonderer Förderung bedürfen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt zunächst nur probeweise. Die Zusage eines Kindertageseinrichtungsplatzes erfolgt ca. drei Monate vor der Aufnahme des Kindes. Kinder können auch in einer anderen Kindertageseinrichtung als der des Wohnortes aufgenommen werden, sofern ein Platz in der Einrichtung des Wohnortes nicht frei ist.

In der Kindertageseinrichtung bevorzugt aufgenommen werden Kinder bis zum 3. Lebensjahr, deren sorgeberechtigtes Elternteil alleinerziehend und berufstätig ist. Des Weiteren werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, deren Eltern beide berufstätig sind. Über die Berufstätigkeit wird ein schriftlicher Nachweis verlangt.

Ein Rechtsanspruch ab dem 3. Lebensjahr auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung, in der das Kind seinen Wohnsitz hat, besteht nicht. Der Rechtsanspruch kann innerhalb der Gemeinde Waldems erfüllt werden.

- (3) Die Aufnahme eines Kindes ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen. Über die Aufnahme in besonderen Fällen entscheidet endgültig der Gemeindevorstand. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung als verbindlich an.

Die Anmeldung eines Kindes soll frühzeitig erfolgen. Wenn die festgelegte Höchstbelegung der Gruppen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Die Verwaltung führt aus diesem Grunde eine Vormerkliste. Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter des Kindes.

- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Aufnahme ihres Kindes ein ärztliches Attest, welches nicht älter als 14 Tage sein darf, vorzulegen. Durch dieses Attest muss bestätigt werden, dass in den letzten 4 Wochen vor dem Aufnahmetermin kein Fall der folgenden Krankheiten in der Familie des Kindes vorgekommen ist:

Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, epidemische Genickstarre, Typhus, Paratyphus, Ruhr, spinale Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Tuberkulose.

Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 7 bleibt unverändert.

§ 8 bleibt unverändert.

§ 9 bleibt unverändert.

§ 10: Der verwaltungsseitige Vorschlag wird übernommen und mit Absätzen versehen und lautet wie folgt:

§ 10 **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen.
- (2) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden nach Absprache mit der jeweiligen Kindertageseinrichtungsleitung festgelegt. Hier gilt es, die Individualität des Kindes und die jeweilige Familiensituation zu berücksichtigen.
- (3) Soll das Kind die Kindertageseinrichtung für einen oder mehrere Tage nicht besuchen, so ist die Kindertageseinrichtungsleitung hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender und/oder meldepflichtiger Krankheiten bei dem Kind oder anderen Familienmitgliedern sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtungsleitung verpflichtet. In der Richtlinie „Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ ist festgelegt, wann das Kind bei den jeweiligen Erkrankungen die Einrichtung wieder besuchen kann. Die Richtlinie liegt in den jeweiligen Einrichtungen zur Einsicht vor.

Für die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine Bescheinigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich, aus der hervorgeht, ob und unter welchen Bedingungen das Kind die Einrichtung wieder besuchen darf. Über die Aufhebung der Bedingungen ist ebenfalls eine Bescheinigung des Arztes oder Gesundheitsamtes vorzulegen.

- (5) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertageseinrichtungspersonal, bei Inanspruchnahme des Kindertageseinrichtungsfahrdienstes dem Transportpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertageseinrichtungspersonal in der Kindertageseinrichtung bzw. bei dem Transportpersonal an den Haltestellen wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abhol-berechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Geschwisterkinder oder andere berechtigte Kinder, die von den Erziehungsberechtigten zur Abholung des Kindes bestimmt werden, müssen mindestens vierzehn Jahre alt sein. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) Das Kind soll an den stattfindenden zahnärztlichen Untersuchungen teilnehmen. Eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist vorzulegen.

§ 11: Der ergänzte verwaltungsseitige Vorschlag wird übernommen und lautet wie folgt:

Den Kindern ist vormittags ein Frühstück mitzugeben. In Gruppen mit Mittagsverpflegung werden die Kinder mit einer warmen Mahlzeit mittags verköstigt. Bei einer über 6stündigen Betreuungszeit ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend. Die Verpflegungskosten tragen die Erziehungsberechtigten.

§ 12 bleibt unverändert.

§ 13:

Ziffer 2:

Formulierung alt: Aufgaben und Funktion dieser Gremien

Formulierung neu: Aufgaben und Funktion der Gremien

Ziffer 2, Punkt b:

Formulierung alt: Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Kindertageseinrichtungsleitung lädt hierzu bei Bedarf ein. Der Elternbeirat (einfache Mehrheit) kann ebenfalls zu einer Elternversammlung in den Räumen der Kindertageseinrichtung einladen.

Formulierung neu: Die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Kindertageseinrichtungsleitung lädt hierzu bei Bedarf ein. Der Elternbeirat (einfache Mehrheit) kann ebenfalls zu einer Elternversammlung in den Räumen der Kindertageseinrichtung einladen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat gemäß eigenem Satzungsrecht.

§ 14 bleibt unverändert.

§ 15 bleibt unverändert.

§ 16 bleibt unverändert.

Die sich anschließende Diskussion zur Satzung bezog sich ausschließlich auf die Gebührenfrage.

Am Ende der Debatte sei im HFA über folgende Sachverhalte abgestimmt worden::

a) Der Gemeindevorstand wird beauftragt bis zum 27.03.2012 dem Gemeindepalament eine komplett überarbeitete Fassung der Kindergartensatzung vorzulegen. Im § 5 dieser Satzung soll ein Kostendeckungsgrad von 23 % zugrunde gelegt werden.

Dieser Vorgehensweise stimmten die Mitglieder des HFA mit 7 Ja-Stimmen zu.

b) Dem Textteil mit den vorgenommenen Änderungen stimmten die Mitglieder des HFA mit 7 Ja-Stimmen zu

c) Bis zum 01.05.2014 wird der Gemeindevorstand aufgefordert dem Gemeindepalament eine neue Kindergartensatzung zur Abstimmung vorzulegen. Auch dieser Vorgehensweise stimmte der HFA mit 7 Ja-Stimmen zu.

Gleichlautende Beschlussfassung wird dem Gemeindepalament empfohlen.

Joachim Nickel von der CDU-Fraktion sprach sich dafür aus, die Vorlage zu übernehmen. Ursprünglich sei man von einer 20 %igen Deckung ausgegangen. In den letzten 2 Jahren habe man viel investiert und ein attraktives Angebot geschaffen. Die CDU-Fraktion plädiere für die 20 %ige Deckung, ansonsten trage man den HFA-Beschluss in der vorliegenden Form mit.

Herr Dönmez von der Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems“ erläuterte seitens seiner Fraktion, dass man eine 20 %ige Deckung – abweichend von der Empfehlung des HFA – beschließen möchte. Der textliche Teil werde von seiner Fraktion mitgetragen. Gemeinsam hätte man ein gutes Angebot auf den Weg gebracht.

Frau Conradi von der SPD-Fraktion verwies auf die intensive Beschäftigung mit der Satzung im Arbeitskreis Kindergarten bzw. das Einfleßen sinnvoller Anregungen. Eine getrennte Abstimmung der HFA-Empfehlung und der Gebührenhöhe sei sinnvoll.

Herr Schwenk von der FWG-Fraktion stimmte Frau Conradi zu. Auch er sah ein großes Bemühen im Arbeitskreis Kindergarten sowie eine ergebnisorientierte Arbeit und sprach seinen Dank dafür aus. Es sei ein deutlich erweitertes und sehr attraktives Angebot vorhanden. Bezuglich der Gebührenhöhe sah er eine 25 %-Deckung als erstrebenswert. Auch er wünschte eine getrennte Abstimmung.

Herr Harpf von der Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems“ stellte fest, dass der politische Wille eine 20 %-Deckung sei und sprach sich hierfür aus. Man könne durchaus in 2 Jahren auch über die Möglichkeit einer Staffelung der Gebühren nachdenken.

ABSTIMMUNGEN:

Textteil GVO-Vorschlag, geändert durch die HFA-Empfehlung (ohne Zahlen).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig mit 25 Ja-Stimmen

Gebührenteil: 20 %-Deckung (GVO-Empfehlung).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 22 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

Bis zum 01.05.2014 wird der Gemeindevorstand aufgefordert dem Gemeindepalament eine neue Kindergartensatzung zur Abstimmung vorzulegen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig mit 25 Ja-Stimmen

SATZUNG INSGESAMT.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 24 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

**Punkt 5 Betr.: Antrag der FWG-Fraktion vom 18.01.2012;
Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

Aus dem HFA berichtete Herr Humm, dass der Ausschuss dem Gemeindepalament einstimmig empfiehlt, den Gemeindevorstand zu beauftragen, der Gemeindevorstellung über den HFA einen Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vorzuschlagen mit dem Ziel, dass ab dem 01.01.2013 eine angemessene Erhöhung der Friedhofsgebühren wirksam werden kann.

ABSTIMMUNG: Einstimmig mit 24 Ja-Stimmen

**Punkt 6 Betr.: Antrag der FWG-Fraktion vom 18.01.2012;
Nachtrag zur Hundesteuersatzung**

Herr Humm berichtete aus dem HFA, dass der Ausschuss der Gemeindevorstellung einstimmig empfiehlt, den Gemeindevorstand zu beauftragen, der Gemeindevorstellung über den HFA einen Nachtrag zur Hundesteuersatzung vorzuschlagen mit dem Ziel, dass ab 01.01.2013 Mehreinnahmen aus der Hundesteuer in Höhe von ca. 2.500,00 Euro möglich sind.

ABSTIMMUNG: Einstimmig mit 24 Ja-Stimmen

**Punkt 7 Betr.: Antrag der FWG-Fraktion vom 18.01.2012;
Ausweisung von Flächen für die Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Waldems**

Herr Moog berichtete aus dem UBPA und erläuterte, dass alle Mitglieder des UBPA grundsätzlich den Antrag begrüßten und sich dafür aussprachen, eine Diskussion zum jetzigen Zeitpunkt zurück zu stellen und die gesamte Angelegenheit im Arbeitskreis „Energie“ zu behandeln. Diese Beschlussempfehlung an das Gemeindepalament sei einstimmig mit 7 Ja-Stimmen zustande gekommen.

Herr Schwenk von der antragstellenden Fraktion erläuterte, dass es sich hier lediglich um einen Prüfantrag und keineswegs eine Ausweisung von Flächen handele.

ABSTIMMUNG:

Die Empfehlung des UBPA stand zur Abstimmung, den Antrag der FWG-Fraktion zurückzustellen und den AK Energie zu bitten, sich mit dem Antrag zu befassen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 19 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen wurde der UBPA-Empfehlung entsprochen.

SOMIT WURDE ÜBER DEN ANTRAG DER FWG-FRAKTION ZUM JETZIGEN ZEITPUNKT NICHT ABGESTIMMT. § 24 Abs. 1 GO (Wiedereinbringungssperre) findet daher keine Anwendung.

Punkt 8 Betr.: Antrag der FWG-Fraktion vom 20.01.2012;
Erstellung eines Straßenzustandskatasters

Für die antragsellende Fraktion begründete Herr Schwenk, dass man sich mittels dieses Straßenzustandskatasters einen Überblick verschaffen möchte.

Der stellvertretende Vorsitzende des UBPA Herr Moog berichtete, Vertreter der SPD-Fraktion sowie der CDU-Fraktion sprachen sich grundsätzlich für die Erstellung eines Straßenzustandskatasters aus. Mit Hinweis auf die personelle Situation in der Bauverwaltung sieht man jedoch Probleme dieses Vorhaben ohne intensive Hilfe der Ortsbeiräte umzusetzen.

Die Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems“ sieht derzeit die Priorität des politischen Handelns an anderer Stelle und unterstützt dieses Vorhaben nicht. Am Ende einer sehr intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Thematik beschloss der Ausschuss, nach Vorgabe durch das gemeindliche Bauamt bezüglich der Schadenskategorisierung die Ortsbeiräte zu bitten, die Schäden aufzunehmen und dem Bauamt dieselben bis Ende 2012 zu melden. Diese Vorgehensweise wurde mit 6 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen und dem Gemeindeparkament empfiehlt der UBPA gleichlautende Beschlussfassung.

Abstimmung: Mit 18 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 5 Nein-Stimmen wird dieser Antrag angenommen.

Punkt 9 Betr.: Antrag der CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems“ und FWG-Fraktion vom 21.01.2012;
Ampelanlage für Niederems

Der stellvertretende Vorsitzende des UBPA Herr Moog berichtete, alle Mitglieder des Ausschusses begrüßten die parteiübergreifende Initiative und empfehlen dem Gemeindeparkament, den Gemeindevorstand mit der Umsetzung zu beauftragen. Mit 7 Ja-Stimmen votierte der Ausschuss einstimmig für die Annahme des Antrages, eine Ampelanlage im Ortsteil Niederems zu installieren und empfiehlt dem Gemeindeparkament gleichlautende Beschlussfassung.

ABSTIMMUNG: Einstimmig mit 24 Ja-Stimmen

Punkt 10 Betr.: Antrag der FWG-Fraktion vom 20.01.2012;
Erneuerung von Gemeindestraßen/Anwendung der Straßenbeitragssatzung

Für die antragstellende Fraktion erklärte Herr Grußbach, dass es derzeit im Wesentlichen darum gehe, zu prüfen, inwieweit die Straßenbeitragssatzung unter welchen Bedingungen angewendet werden kann. Es handele sich hier um einen reinen Prüfantrag.

Herr Moog erklärte seitens des UBPA, dass sowohl Vertreter der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion als auch der Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems“ zum jetzigen Zeitpunkt diesen Prüfantrag ablehnen. Neben juristischen Bedenken seitens der SPD-Fraktion wurde insbesondere von der Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems“ angeführt, dass weitere Lasten derzeit dem Bürger nicht vermittelbar seien. Der Prüfantrag der FWG-Fraktion wurde mit 6 Nein-Stimmen und 1 Ja-Stimme abgelehnt. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeindepalament gleichlautende Beschlussfassung

Herr Humm erklärte seitens des HFA, dass der Ausschuss mit 1 Ja-Stimme und 6 Nein-Stimmen diesen Antrag abgelehnt habe und dem Gemeindepalament gleichlautende Beschlussfassung empfehle.

Herr Schwenk von der FWG-Fraktion erläuterte, Hintergrund dieses Antrages sei die Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung der Satzung.

Frau Conradi von der SPD-Fraktion sah für diesen Prüfauftrag keinen Handlungsbedarf, da derzeit geprüft werde, hier evtl. Gebühren im Umlageverfahren einzunehmen und ein entsprechendes Gesetz geschaffen werden solle.

Herr Harpf von der Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems“ bestätigte dies und betonte, dass dieser Antrag zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht sei.

ABSTIMMUNG: Mit 21 Nein-Stimmen und 3 Ja-Stimmen wurde dieser Antrag abgelehnt.

Punkt 11 Betr.: Antrag der Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems“ vom 27.01.2012;
Energiekonzept

Für die Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems“ erläuterte Herr Dönmez nochmals die Gründe, die zu seinem Antrag geführt haben. Er sah es als sinnvoll an, diese Thematik im Arbeitskreis „Energie“ zu behandeln

Herr Moog berichtete aus dem UBPA, dass im Anschluss an eine intensive Debatte im Ausschuss sich alle Ausschussmitglieder darauf verständigt haben, den Antrag der Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems“ zunächst nicht mehr als Antrag für die Gemeindevertretung zu verstehen, sondern die gesamte Angelegenheit zur Beratung dem Arbeitskreis „Energie“ mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen. Einstimmig votierten alle Ausschussmitglieder für diese Vorgehensweise und empfehlen dem Gemeindepalament gleichlautende Beschlussfassung.

Die Empfehlung des UBPA stand zur Abstimmung, den Antrag der Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems“ zurückzustellen und den AK Energie zu bitten, sich mit dem Antrag zu befassen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig mit 24 Ja-Stimmen wurde der Empfehlung des UBPA entsprochen.

SOMIT WURDE ÜBER DEN ANTRAG DER Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems“ ZUM JETZIGEN ZEITPUNKT NICHT ABGESTIMMT. § 24 Abs. 1 GO (Wiedereinbringungssperre) findet daher keine Anwendung.

Punkt 12 Betr.: Erweiterung der Feldscheune im Ortsteil Reichenbach/Aufteilung der Planungskosten;
hier: Schreiben des NABU Waldems vom 27.01.2012

Auf Veranlassung des GVO wurde die Angelegenheit dem Gemeindeparkament nun erneut vorgelegt. Der NABU hatte beantragt, die Kostenverteilung, die durch die Ausschüsse festgelegt worden war (75 % NABU/25 % Gemeinde Waldems) zu überdenken bzw. eine Neuregelung des Kostenschlüssels bezüglich der Planungskosten für die Baurechtsschaffung im Bereich der alten Feldscheune im Ortsteil Reichenbach herbeizuführen.

Herr Humm berichtete aus dem HFA. Der Ausschuss empfiehlt mit 4 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung eine Kostenteilung von 50 % NABU Waldems und 50 % Gemeinde Waldems bezüglich der Planungskosten für den Satzungsentwurf für den Anbau der Feldscheune im Ortsteil Reichenbach. Weiterhin empfiehlt der HFA dem Gemeindeparkament den Gemeindevorstand zu beauftragen, den derzeitigen Mietvertrag für die alte Feldscheune mit dem NABU moderat anzupassen. Dieser Antrag fand mit 5 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen eine Mehrheit.

Herr Harpf von der Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems“ verwies darauf, dass ein rechtsgültiger Beschluss (Haushaltsbeschluss) vorliege und zwar mit der 25 %/75 %-Regelung.

Er stellte folgenden Ergänzungsantrag: **Es soll grundsätzlich bei der Kostenteilung von 25 % Gemeinde und 75 % NABU bleiben. Die Gemeinde ist bereit, 25 % zu tragen, wenn der NABU die Mehrbelastung von 75 % trägt.**

Herr Nickel von der CDU-Fraktion erläuterte, dass seine Fraktion die Angelegenheit sehr intensiv diskutiert habe. Seine Fraktion möchte die im Zuge der Haushaltsberatungen beschlossene Kostenverteilung 25 % Gemeinde und 75 % NABU beibehalten, dies auch im Sinne einer Gleichbehandlung der Vereine.

Herr Schultheis von der SPD-Fraktion sprach sich dafür aus, dem NABU mit einer Kostenverteilung von 50 % Gemeinde und 50 % NABU entgegenzukommen.

ABSTIMMUNGEN:

Ergänzungsantrag der Fraktionsgemeinschaft „Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Bürgerliste Waldems“: Es soll grundsätzlich bei der Kostenteilung von 25 % Gemeinde und 75 % NABU bleiben. Die Gemeinde ist bereit, 25 % zu tragen, wenn der NABU die Mehrbelastung von 75 % trägt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 8 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Beschlussempfehlung des HFA (50 % Gemeinde, 50 % NABU).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 10 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Somit wird die bisherige Beschlussfassung (25 % Gemeinde, 75 % NABU) beibehalten.

Punkt 13 Betr.: Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 für das Plangebiet „Erweiterung Auf der Lind“ der Gemeinde Waldems im Ortsteil Esch;
hier:
a) Erweiterung des Geltungsbereiches und parallele Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 (3) BauGB,
b) Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB
c) Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Herr Bürgermeister Scherf gab eine kurze Stellungnahme ab. Die Angelegenheit sei im GVO nicht beraten worden. Es liegen Vorschläge des Planungsbüros und von GKE vor; diese wurden eingearbeitet. Die Vorschläge lagen dem UBPA vor und sind folgendermaßen beschlossen worden bzw. werden zur gleichlautenden Beschlussfassung dem Gemeindeparklament empfohlen.

Herr Moog, der stellvertretende Vorsitzende des UBPA, erläuterte die Beschlussfassung des Ausschusses.

	TEXT VORLAGE	KONSEQUENZ AUS DEN ÄNDERUNGSWÜNSCHEN GKE	Beschlussempfehlung des UBPA
	<u>Ergänzungssatzung/ Planergänzung</u>	<u>Ergänzungssatzung/ Planergänzung</u>	<u>Ergänzungssatzung/ Planergänzung</u>
	gke	Maßnahmenträger	Zustimmung des UBPA
Plan	2-geschossige Bebauung + Parkfläche und Solardach	3-geschossige Bebauung + Parkfläche und Solardach	Ablehnung des UBPA, es bleibt bei der bisherigen Regelung der 2-geschossigen Bebauung.
6.2	Der Überlauf der Rückhalteanlage (Becken) ist an die örtliche Kanalisation (Mischkanal) anzuschließen. Der Ablauf des Beckens ist auf 3 l/s gedrosselt, dem Mischkanal der Gemeinde zuzuführen.	Der Überlauf der Rückhalteanlage (Zisterne) ist in den Vorfluter Marschbach abzuleiten.	Zustimmung denkbar, wenn Abwasserverband ebenfalls zustimmt.
6.3	... die Entnahme von Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung) ist	... die Entnahme von Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung) ist	Zustimmung des UBPA.

	zulässig und erwünscht.	bindend.	
Plan	LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG/ERSCHLIESUNG GEWERBEFLÄCHE (FLURSTÜCK 216/1) -ERD-; RASEN-; KIESWEG-	LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG/ERSCHLIESUNG GEWERBEFLÄCHE (FLURSTÜCK 216/1)	Zustimmung des UBPA.
Plan		Ausweisung einer Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen als Grundlage für den Bau eines Tunnels unter dem bestehenden Feldweg (217), um den Paletten-transport zwischen den alten und neuen Gebäuden zu ermöglichen	Zustimmung des UBPA
	<u>Städtebaulicher Vertrag</u>	<u>Städtebaulicher Vertrag</u>	<u>Städtebaulicher Vertrag</u>
	gke	Maßnahmenträger	Zustimmung des UBPA
§ 1 (4)	Die Unterhaltung der Wegeparzelle erfolgt durch die Gemeinde unter finanzieller Beteiligung der gke in Höhe von 50 % der Kosten.	Unterhaltung des Weges durch die Gemeinde	Zustimmung des UBPA.
§ 4 (1)	Das Plangebiet wird verkehrsmäßig über das Flurstück 217 (landwirtschaftlicher Weg), der künftig als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Weg/Erschließung Gewerbefläche (Flurstück 216/1)“ ausgewiesen wird, erschlossen. Er ist ausschließlich als Erd-, Rasen- oder Kiesweg zulässig.	Das Plangebiet wird verkehrsmäßig über das Flurstück 217 (landwirtschaftlicher Weg), der künftig als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Weg/Erschließung Gewerbefläche (Flurstück 216/1)“ ausgewiesen wird, erschlossen.	Zustimmung des UBPA.
§ 4 (2)	./.	Durch Darstellung einer Baugrenze für Nebenanlagen, die Erschließung querend,	Zustimmung des UBPA.

		wird die Voraussetzung für den Bau eines Tunnels unter dem bestehenden Feldweg (217), um den Palettentransport zwischen den alten und neuen Gebäuden der Maßnahmenträger zu ermöglichen, vorbereitet.	
§ 4 (5)	Die Entwässerung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erfolgt durch Sammlung in einem oberirdischen Entwässerungsgraben und Abgabe an den Vorfluter Marschbach.	Die Entwässerung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erfolgt durch Sammlung in einem oberirdischen Entwässerungsgraben und Abgabe an den Vorfluter Marschbach, dies gilt auch für den Überlauf der Regenwasserzisternen.	Zustimmung des UBPA. Zustimmung Untere Wasserbehörde erforderlich.
§ 4 (5)	Die Voruntersuchung zur Entwässerung der Erweiterungsfläche der gke durch das Ingenieurbüro Lang sieht vor, das Regenwasser des Gebietes einem Becken mit 175 m ³ Rückhaltevolumen zuzuleiten. Der Ablauf des Beckens soll auf 3 l/s gedrosselt dem Mischwasserkanal der Gemeinde Waldems zugeführt werden.	Die Voruntersuchung zur Entwässerung der Erweiterungsfläche der Maßnahmenträger durch das Ingenieurbüro Lang sieht vor, das Regenwasser des Gebietes einem Becken mit 175 m ³ Rückhaltevolumen zuzuleiten. Der Überlauf soll dem Vorfluter Marschbach zugeführt werden.	Zustimmung des UBPA. Zustimmung Untere Wasserbehörde erforderlich.
§ 5 (2)	... Die Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde unter finanzieller Beteiligung der Maßnahmenträger in Höhe von 50 % der Kosten.	... Die Unterhaltung erfolgt durch die Gemeinde.	Zustimmung des UBPA. Gemeinde gibt Ausbauqualität vor.
§ 13	Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Maßnahmenträger ergebenden Verpflichtungen, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung der Wegeparzelle 217 und Wegeparzelle 218	Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Maßnahmenträger ergebenden Verpflichtungen, insbesondere für die Herstellung der Wegeparzelle 217 und Ausgleichspflanzungen	Zustimmung des UBPA.

	Ausgleichspflanzungen	
--	-------------------------------	-----	--

Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeindevorstand bezüglich der Unterhaltung des Erschließungsweges im Städtebaulichen Vertrag die bisherigen Standards bei der Herstellung von Erschließungsanlagen, die in der Gemeinde Waldems Gültigkeit haben, diesem Vertrag zugrunde zu legen.

Nach sehr intensiver Diskussion stimmte der UBPA der Ergänzungssatzung durch einstimmige Beschlussfassung zu und empfiehlt dem Gemeindeparkament gleichlautende Beschlussfassung.

Ebenfalls stimmte der UBPA einstimmig der vorliegenden Synopse bezüglich der Anregungen durch den Maßnahmenträger unter Einbeziehung der vorgenommenen Änderungen zu und empfiehlt dem Gemeindeparkament auch hier gleichlautende Beschlussfassung.

Die GVE-Sitzung wurde von 22:05 Uhr bis 22:15 Uhr unterbrochen, da noch Klärungsbedarf unter den anwesenden Mandatsträgern bestand.

ABSTIMMUNGEN:

Konkretisierung von Punkt 6.2: **Zustimmung, wenn Abwasserverband ebenfalls zustimmt.** (das Wort „denkbar“ wird gestrichen)

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 23 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Ergänzungsantrag der FWG-Fraktion: **Soweit innerhalb des Geltungsbereiches öffentliche Wege auf der Parzelle 159/1 vorhanden sind, müssen diese auch zukünftig öffentliche Verkehrsflächen bleiben. Der Plan und – falls erforderlich – auch Textfestsetzungen oder Begründungen sind entsprechend anzupassen.**

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig mit 24 Ja-Stimmen

ABSTIMMUNGEN BESCHLUSSVORSCHLAG:

a) den Geltungsbereich der mit Datum vom 29.04.2010 zur Aufstellung beschlossenen Ergänzungssatzung "Erweiterung Auf der Lind" zu erweitern und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) gem. § 8 (3) BauGB für den Bereich des Plangebietes.

Das Plangebiet der Ergänzungssatzung beinhaltet die Flurstücke 216/1 und 217 (Wegeparzelle), sowie Teile der Flurstücke 207 (Wegeparzelle) und 159/1 (Wegeparzelle), der Flur 1 Gemarkung Waldems-Esch, umfasst ca. 1,02 ha und wird wie folgt begrenzt:

**Im Norden: durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 159/1 (Wegeparzelle), welches teilweise zum Plangebiet gehört,
im Osten: durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 329, 330/1, 330/2, 330/3, 330/4 und 331 die allesamt nicht zum Plangebiet gehören,
im Süden: durch die südliche Flurstücksgrenze der Wegeparzelle 207 (welche teilweise zum Plangebiet gehört) und die Wegeparzelle 217, welches zum Plangebiet gehört,**

im Westen: durch die Flurstücksgrenze des Flurstückes 216/2, welches nicht zum Plangebiet gehört.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 23 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

b) die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig mit 24 Ja-Stimmen

c) für den im anliegenden Lageplan M 1:1000 kenntlich gemachten Bereich (Anlage 1), den städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, wie als Anlage 3 beigefügt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 23 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Punkt 14 Betr.: Antrag der CDU-Fraktion vom 12.03.2012; Vernetzungskonzept Dorfgemeinschaftshäuser

Herr Nickel begründete den Antrag seiner Fraktion und verwies auf den allen schriftlich vorliegenden Antrag.

Der Antrag wird in die Ausschüsse verwiesen.

ABSTIMMUNG: Einstimmig mit 24 Ja-Stimmen

Punkt 15 Betr.: Antrag der CDU-Fraktion vom 15.03.2012; Dorfentwicklungsprogramm für Waldems

Herr Nickel begründete den Antrag seiner Fraktion und verwies auf den allen schriftlich vorliegenden Antrag.

Der Antrag wird in die Ausschüsse verwiesen.

ABSTIMMUNG: Einstimmig mit 24 Ja-Stimmen

Die Tagesordnung der 8. Sitzung war damit erledigt.

Der Vorsitzende Herr Nägele schloss die Sitzung um 22.30 Uhr.

gez. Raoul Nägele
Vorsitzender

gez. Brigitte Hörning
Schriftführerin